

Die Tabakindustrie auf der Anklagebank

Carsten Merten

3. Deutsche Konferenz für Tabakkontrolle
07./08. Dezember 2005, Heidelberg



Universität Hamburg
Institut für Recht der Wirtschaft

Ausgangslage in Deutschland

- Tabakschäden bei bestimmungsgemäßigem Gebrauch
 - Abhängigkeit
 - Suchtpotential größer als bei Heroin, Kokain, Marihuana, Alkohol
 - Schwerwiegende Gesundheitsschäden
 - Lungenkrebs zu 90% rauchbedingt
 - Vorzeitiger Tod
 - 110.000 bis 140.000 Tote pro Jahr
- Konsumverhalten
 - „Kindermarkt“
 - Durchschnittliches Einstiegsalter: 13,6 Jahre (Berlin: 11,6 Jahre)
 - 80% der gegenwärtigen Konsumenten haben als Minderjährige mit dem Rauchen begonnen



Universität Hamburg
Institut für Recht der Wirtschaft

Zivilrechtliche Haftung der Hersteller?

- OLG Hamm, Beschluss v. 14.07.2004
 - Klage *W. Heine* gegen *Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH*
 - 1964 als 17-Jähriger mit Rauchen begonnen
 - Seit 1999 wegen erheblicher Gesundheitsschäden arbeitsunfähig krank
 - Geltendmachung Erwerbsschaden und Schmerzensgeld
 - Keine Haftung nach ProdHaftG oder §§ 823 ff. BGB
 - Kein Konstruktions- oder Instruktionsfehler
 - Rauchbedingte Gesundheitsgefahren seit 1964 allgemein bekannt
 - Verbraucher können nicht erwarten, dass Zigaretten etwa durch Weglassen jedweder Zusatzstoffe oder durch Einbau jeglicher denkbarer Schutzmechanismen so konstruiert werden, dass die produktimmanenten Gefahren des Zigarettenrauchens entfallen
 - Gesetzliche Warn- und Hinweispflichten ausreichend, weil Produktrisiken allgemeines Gefahrwissen

Kritik - Neue Beweismittel unberücksichtigt

- Maßgebliche Quellen
 - Ehemals interne Zigarettenindustrie-Dokumente
 - Klage *USA* gegen *Philip Morris u.a.* nach RICO
 - Deutsches Krebsforschungszentrum, Heidelberg
- Produktgestaltung von Zigaretten
 - Zusatzstoffe zur pH-Wert Erhöhung des Tabakrauchs
 - Zusatzstoffe mit Atemwegswirkungen und Geschmackseffekten
 - Motivation der Zigarettenproduzenten
- Kartellabrede der führenden Hersteller (seit 1954)
 - Ziel: Täuschung der Öffentlichkeit über Gesundheitsgefahren des Rauchens und möglicher Schutzmaßnahmen
 - 1994: Meineid der Vorstandsvorsitzenden in den USA
 - „Nikotin nicht suchtfördernd“
 - „Zusammenhang zwischen Rauchen und Lungenkrebs nicht bewiesen“

Befund und Fragestellung

- Hersteller machen ein bereits gefährliches Produkt bewusst und zielgerichtet noch gefährlicher
- Zivilrechtlich bislang nicht sanktioniert
- Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit
 - Nicht untersucht werden
 - §§ 51, 52 Vorläufiges Tabakgesetz (VTabakG, früher: LMBG)
 - §§ 223 ff. StGB
 - §§ 211 f. StGB
 - Im Mittelpunkt: Strafbarkeit wegen gemeingefährlicher Vergiftung
 - Schutzgesetz i.S.v. § 823 II BGB

Gemeingefährliche Vergiftung

- Nach § 314 I Nr. 2 StGB „... wird bestraft, wer
 - Gegenstände, die zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmt sind,
 - vergiftet oder
 - ihnen gesundheitsschädliche Stoffe beimischt
 - oder vergiftete oder mit gesundheitsschädlichen Stoffen vermischte Gegenstände [...] verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.“
- Strafbarkeit erfordert
 - Verwirklichung dieses sog. objektiven Tatbestandes
 - Vorsätzliches Handeln (sog. subjektiver Tatbestand)
 - Rechtswidrigkeit
 - Schuld

Objektiver Tatbestand (1)

- Zigaretten sind taugliches Tatobjekt
 - Zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmt
- Tathandlung: Beimischen gesundheitsschädlicher Stoffe
 - Suchtsteigernde Produktmanipulation: Ammoniak-Technik
 - Höhere basische Werte des Tabakrauchs
 - Erhöhung der Bioverfügbarkeit des Nikotins
 - Gesteigerte Intensität und verlängerte Dauer der Nikotinwirkung
 - Suchtsteigernde Produktmanipulation: Menthol-Technik
 - Schmerz- und reizlindernd, Kühleempfinden
 - Tiefere Inhalation und vermehrte Rauchaufnahme
 - Zusätzlich: eigenständiges Suchtpotential
 - Erleichtert Raucheinsteigern, insbesondere Kindern und Jugendlichen das Rauchen
 - Kanzerogene als Verbrennungsprodukte einzelner Zusatzstoffe

Objektiver Tatbestand (2)

- Notwendige und hinreichende Folge
 - Selbst bei bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht nur unerhebliche Gesundheitsschäden
 - Gesteigerte oder frühzeitigere Nikotinabhängigkeit
 - Erhebliches Gefahrenpotential der Verbrennungsprodukte einzelner Zusatzstoffe
 - Kommentarliteratur: „ausreichend, wenn bereits gefährliches Produkt noch gefährlicher gemacht wird“
- Gemeingefahr (abstraktes Gefährdungsdelikt)
 - Durch in Verkehrbringen
 - Schäden in einer Vielzahl vom Täter nicht mehr zu kontrollierender Fälle

Objektiver Tatbestand (3)

- Einschränkende Auslegung des Tatbestandes?
 - Selbst aus naturbelassenem Tabak hergestellte Zigaretten sind geeignet, Gesundheit zu schädigen
 - Hier aber: Steigerung der Produkt innewohnenden Gesundheitsgefahren durch Hinzufügen weiterer, zusätzlicher Stoffe
 - Auch toxisch wirkenden Arznei- oder Pflanzenschutzmittel taugliche Tatobjekte
 - Zigaretten fallen nicht aus dem tatbestandlichen Anwendungsbereich des § 314 StGB heraus

Eigenverantwortliche Selbstgefährdung? (1)

- Problem
 - Konsumenten haben allgemeine Ahnung der Gesundheitsgefahren
 - Verzerrte Wahrnehmung entscheidungsbestimmender Faktoren
 - Verkürzte oder fehlerhafte Entscheidungen
 - Insbesondere Kinder und Jugendliche unterschätzen langfristige negative Folgen des Rauchens
 - Durchschnittliches Einstiegsalter zu berücksichtigen
- Hersteller nutzen Zusammenhänge bewusst aus
 - Ziel: Frühzeitige und verstärkte Nikotinabhängigkeit
 - Ziel: Absatzerfolg sichern
 - Beispiel: Studie für Imperial Tobacco
„Kinder glauben, dass derjenige nicht süchtig wird, der nicht süchtig werden wolle. [...] Aber süchtig werden sie in der Tat werden.“

Eigenverantwortliche Selbstgefährdung? (2)

- Weitere Voraussetzung: Freiverantwortliches Handeln
 - Erforderlich: Kenntnis aller Umstände, die Sorgfaltswidrigkeit der Handlung des Täters begründen
 - Überlegenes Sachwissen der Hersteller
 - Bessere Einschätzung des Risikos als der sich selbst Gefährdende durch Industrieforschung
 - Zusätzliche Gefährdung und Suchterzeugung durch Inhaltsstoffe sind Konsumenten nicht bekannt
 - Jahrzehntelange Täuschung der Öffentlichkeit hat entsprechendes Wissen verhindert
 - Kinder und Jugendliche können in derartige extreme Selbstgefährdung nicht rechtlich bindend einwilligen
- Ergebnis
 - Kein Einverständnis hinsichtlich Sucht, Krankheit und Tod

Erlaubnis durch VTabakG (LMBG)? (1)

- Ammoniak
 - § 20 II VTabakG (LMBG)
 - In ausreichender Menge „dem Rohtabak von Natur aus eigen“?
 - Erhöhter Ammoniakgehalt durch Anbaumethoden
 - Verstoß gegen Sinn & Zweck des VTabakG (LMBG)
 - Schutz der Verbraucher vor Täuschung und Irreführung
 - Vermeidung von über das unvermeidliche gesundheitliche Risiko des Rauchens hinausgehender zusätzlicher Risiken
 - Verstoß gegen Prinzip der guten Herstellungspraxis
 - Höchstgrenze: Geschmackliche, technologische oder nutritive Wirkung
 - 1994: Anhörung des Bundestages
 - Bundesregierung hält Ammoniak-Technik für verboten

Erlaubnis durch VTabakG (LMBG)? (2)

- Menthol
 - § 20 I Nr. 1 VTabakG (LMBG) i.V.m. Anlage 1 zu § 1 TabakVO
 - Verstoß gegen Prinzip der guten Herstellungspraxis sowie Sinn & Zweck des VTabakG (LMBG)
- TabakVO
 - Kebserrigende oder gesundheitsschädliche Stoffe als „erlaubte Zusatzstoffe“
 - Verstoß gegen höherrangiges Recht (VTabakG / LMBG)
 - Folge: Nichtigkeit

Erlaubnis durch VTabakG (LMBG)? (3)

- § 314 StGB ist nicht verwaltungsakzessorisch
 - Selbst statthafte Zugabe kein Ausschlussgrund für Strafbarkeit
 - Erlaubnis einer staatlichen Behörde kein Recht zu gemeingefährlicher Gefahrschaffung i.S.v. § 314 StGB
 - §§ 20 III, 21 VTabakG (LMBG) ermöglichen Einschreiten des VO-Gebers
 - Auswirkungen der Produktmanipulation gehen über Zielsetzung von VTabakG (LMBG) / TabakVO hinaus
- Motivation Hersteller nicht vom VTabakG (LMBG) gedeckt
 - Frühzeitige und verstärkte Abhängigkeit der Konsumenten
 - Auf Minderjährige abzielende Marketingstrategien
 - Produktumgestaltung ausschließlich gewinnorientiert
 - Gesundheit der Konsumenten wird ignoriert

Rechtswidrigkeit

- VTabakG (LMBG) und TabakVO keine Rechtfertigungsgründe
 - Keine Erlaubnis zum Eingriff in andere Rechtsgüter
 - Sinn & Zweck spricht gegen strafrechtliche Rechtfertigung
 - Subjektive Rechtfertigungselemente fehlen
 - Verantwortliche wollen „nicht recht handeln“
- Keine Möglichkeit der Einwilligung
 - § 314 StGB ist abstraktes Gefährdungsdelikt
 - Allgemeinheit wird vor Gefahrenlage geschützt
 - Einzelner keine Dispositionsbefugnis über die geschützten Rechtsgüter

Zusammenfassung

- Anfangsverdacht wegen gemeingefährlicher Vergiftung
 - Gegen Verantwortliche in Geschäftsleitung und Aufsichtsgremien
 - Objektive Tatbestandsmäßigkeit
 - Objektiv keine Rechtfertigungsmöglichkeit
 - Subjektiver Tatbestand einzelfallabhängig
 - Bedingter Vorsatz ausreichend
 - Täter braucht Tatbestandverwirklichung nur für möglich halten, er muss ihn nicht anstreben
- § 823 II BGB i.V.m. § 314 StGB
 - Erweiterung der zivilrechtlichen Haftungsmöglichkeit
 - Verschulden hinsichtlich Schutzgesetzverletzung
 - Haftungsausfüllende Kausalität: Einzelfall
 - Mitverschulden: Einzelfall